

DIREKTION FÜR VÖLKERRECHT  
p.B. 14.20.6 - BWE/FEL

Bern, den 29. November 1993

**Bilaterale Verträge mit der ehemaligen  
Tschechoslowakei - Staatennachfolge der Tschechischen Republik;  
Expertengespräche in Prag am 16. und 17. November 1993**

---

1. Am 16. und 17. November 1993 führte der Unterzeichnende in Prag in Begleitung von Herrn Alexander Hoffet von der Schweizerischen Botschaft Gespräche mit einer tschechischen Delegation unter Leitung des Chefs der Völkerrechtsabteilung des tschechischen Aussenministeriums, Herrn Milan Dufek. **Zweck der Gespräche** war die Liste der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der ehemaligen Tschechoslowakei, die am Tage der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 31. Dezember 1992 in Kraft waren, zu bereinigen und festzulegen, welche dieser Verträge im Verhältnis zur Tschechischen Republik unverändert übernommen, welche angepasst und welche als hinfällig betrachtet werden sollten. Die **Ergebnisse der Gespräche** gibt die beiliegende schweizerisch-tschechische Niederschrift vom 17. November 1993 wieder, der eine Liste der Verträge angeheftet ist.

Die **Tschechische Republik** betrachtet sich als **einer der Nachfolgestaaten** der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (**CSFR**) durch die internationalen Verträge, deren Vertragspartner die CSFR am 31. Dezember 1992 war, gebunden. Sie vertritt strikte das **Kontinuitätsprinzip** und geht davon aus, dass Verträge zwischen der Schweiz und der CSFR, die die Tschechische Republik als nicht mehr angebracht erachtet, von ihr gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden müssen.

2. **Zur Liste der Verträge** (Anhang zur Niederschrift):

- 2.1. Die wenig übersichtliche chronologische statt nach Sachgebieten gegliederte Aufzählung entspricht einem ausdrücklichen tschechischen Wunsch. Vorbild seien die bisherigen diesbezüglichen Absprachen mit anderen Staaten.

- 2.2. Auf der Liste **fehlen** verglichen mit der ursprünglichen Liste

- alle Instrumente, die keine völkerrechtlichen Verträge, sondern schweizerisch tschechoslowakische Absichtserklärungen waren;
- die Vereinbarung vom 5. Oktober 1983 über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der tschechoslowakischen Akademie der



Wissenschaften und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft des Eidgenössischen Departements des Innern;

- das Freihandelsabkommen vom 20. März 1992 zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

Es ist folgerichtig, dass Instrumente, die keine völkerrechtlichen Rechte und Pflichten begründen, nicht auf der Liste der bilateralen Verträge aufgeführt sind.

Die Vereinbarung vom 5. Oktober 1983 über die wissenschaftliche Zusammenarbeit, die nie veröffentlicht wurde ist nach übereinstimmender Auffassung des zuständigen schweizerischen und tschechischen Amtes de facto bereits seit März 1991 hinfällig.

Dem tschechischen Anliegen, das Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten nicht auf der Liste aufzuführen - sie hätten dies auch bei der Bereinigung bilateraler Verträge mit anderen EFTA-Staaten nicht getan, da es ihrer Ansicht nach kein eigentlicher bilateraler Vertrag sei -, steht nichts wesentliches entgegen. Denn es besteht bereits ein Protokoll betreffend die Nachfolge der Tschechischen Republik ins Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (abgeschlossen in Genf am 19. April 1993, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 19. April 1993).

### 2.3. Auf der Liste sind verglichen mit der ursprünglichen Liste **zusätzlich aufgeführt:**

- alle Vereinbarungen, die die Schweiz mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik im Zusammenhang mit der Regelung vermögensrechtlicher Fragen abgeschlossen hatte;
- der Notenaustausch zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei zur Aenderung des Anhangs der provisorischen Vereinbarung betreffend Luftverkehrslinien vom 28. Juni 1950.

Die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Regelung vermögensrechtlicher Fragen sind in die Liste aufgenommen worden, auch wenn die Verträge alle "vollzogen" sind. So bleibt auch die Rechtslage klar für jene Fälle vermögensrechtlicher Ansprüche von Schweizern in der Tschechischen Republik eindeutig, die von den besagten Vereinbarungen nicht erfasst wurden.

Der Notenaustausch betreffend Luftverkehrslinien ist zwar in der Schweiz nie publiziert worden. Allerdings besteht kein Zweifel, dass er abgeschlossen worden war. Eine Neuaushandlung der Luftverkehrs-Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik ist zudem bereits im Gange.

**2.4** Als Verträge deren Anpassung in Betracht gezogen werden soll, figurieren auf der Liste nur jene Verträge, bei denen beide Seiten dies anbegehren. Es fehlen somit in dieser Kategorie einige von der Schweiz auf ihrer Liste als anpassungsbedürftig bezeichnete Verträge. Sie finden sich unter der Kategorie der Verträge in Kraft.

Dem endgültigen Dokument, durch welches das bilaterale Vertragssystem zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik bestätigt werden soll, kommt nach beidseitigem Verständnis kein Vertragscharakter zu. Das Dokument stellt nur fest. Es schafft somit für keine Seite eine völkerrechtliche Verpflichtung, Vertragsanpassungen an die Hand zu nehmen, lässt es aber auch jeder Seite frei, die Anpassung von nicht mit einem diesbezüglichen Vermerk versehenen Verträgen vorzuschlagen.

### **3. Noch offen sind die Frage**

- **der Kategorisierung zweier Verträge**, nämlich

- des Handelsvertrags vom 24. November 1953 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik, samt Schlussprotokoll, und

- des Abkommens vom 7. Mai 1971 über den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, samt Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr;

- sowie des **Inhalts und der Form des endgültigen Dokuments**, durch welches das bilaterale Vertragssystem zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik bestätigt werden soll.

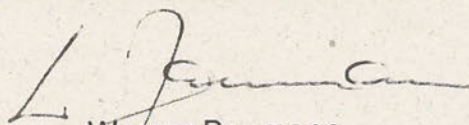
**3.1.** Den Handelsvertrag von 1953 möchte das tschechische Aussenhandelsministerium aufheben. Er sei durch das Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten voll abgedeckt. Das BAWI hält die meisten Bestimmungen für gegenstandslos, einzelne jedoch durchaus als wertvoll (z.B. Art. 10 und Art. 13).

Das Abkommen über den Wirtschaftsverkehr von 1971 samt Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr hält das BAWI für gegenstandslos. Hingegen erachtet das tschechische Finanzministerium das Abkommen nach wie vor für sinnvoll.

Diese Ausgangslage gibt der Völkerrechtsabteilung des tschechischen Aussenministeriums Probleme auf. Denn als Verfechter der Kontinuitätstheorie gehen die Tschechen davon aus, dass diese Verträge einseitig gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden müssen. Dazu bedürfte es aber gemäss tschechischem Verfassungsrecht eines Regierungsbeschlusses, was das Verfahren um Monate verzögern würde.

Die einfachste Lösung wäre in den Augen des tschechischen Aussenministerium deshalb, wenn beide Verträge in Kraft blieben und zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Gesamtpakets teilweise ersetzt oder gänzlich aufgehoben würden. Herr Dufek wird in diesem Sinne mit den zuständigen tschechischen Behörden Rücksprache nehmen. Im Zusammenhang mit dem Handelsvertrag von 1953 wäre noch zu prüfen, ob aus der Tatsache, dass der Handelsvertrag eine Liechtensteinklausel enthält, Liechtenstein aber das Nachfolgeprotokoll zum Freihandelsabkommen noch nicht ratifiziert hat sich bei der Aufhebung des Vertrages Probleme ergeben würden.

- 3.2. Der Inhalt des endgültigen Dokumentes dürfte weitgehend dem Inhalt der Niederschrift entsprechen. Die Form wäre ein Briefwechsel zwischen den Aussenministern der Schweiz und der Tschechischen Republik oder ein Notenaustausch zwischen der Botschaft und dem Aussenministerium. Die tschechischen Gesprächspartner haben zu verstehen gegeben, dass sie einem Notenaustausch den Vorzug gäben. Der Unterzeichnende hat angeregt, zu prüfen, ob der für anfangs 1994 geplante Besuch des tschechischen Aussenministers in der Schweiz allenfalls zur Unterzeichnung des besagten Briefwechsels Anlass bieten könnte.



Werner Baumann

N i e d e r s c h r i f t  
über  
Expertengespräche  
zwischen dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige  
Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und  
dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
der Tschechischen Republik

Am 16. und 17. November 1993 fanden im Palais Černín in Prag Expertengespräche zwischen dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik über die Nachfolge in bilaterale Verträge, die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakei in den Jahren 1918 bis 1992 abgeschlossen wurden, statt.

Die beiden Delegationen tauschten ihre Meinungen zu grundsätzlichen Fragen der Staatennachfolge in internationale Verträge aus. Beide Delegationen stellten fest, daß die Tschechische Republik sich, in Übereinstimmung mit der Erklärung des Tschechischen Nationalrats an die Parlamente und Völker der Welt vom 1. Januar 1993, durch die internationalen Verträge, deren Partei die Tschechische und Slowakische Föderative Republik am 31. Dezember 1992 war, gebunden sieht.

Es wurden Listen der bilateralen Verträge, die in den beiden Ministerien erstellt worden waren, erörtert und dabei wurden die einzelnen Verträge in drei Kategorien eingeteilt:

- I. - Verträge, die in den Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik in Kraft sind und weiterhin in Kraft sein werden;
- II. - Verträge, die in den Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik in Kraft sind und weiterhin in Kraft sein werden, deren Anpassung in Betracht gezogen wird;
- III. - Verträge, bei denen weitere Verhandlungen hinsichtlich deren Kategorisierung erforderlich sind.

Die Liste der Verträge ist in Anlage 1 aufgeführt.

- 2 -

In Kategorie I sind die nachstehenden Verträge eingeteilt worden:  
Nr. 3,4,5,7,8,9,10,13,14,16,17,18,19,20,22.

In Kategorie II sind die nachstehenden Verträge eingeteilt worden: Nr. 1,2,6,11,21.

In Kategorie III bleiben die Verträge Nr. 12 und 15.

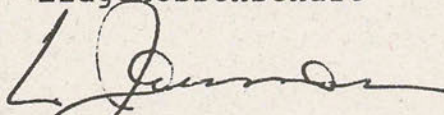
Beide Delegationen stellten fest, dass die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend Visa der Mitglieder der diplomatischen Missionen (Notenaustausch am 29. Dezember 1966/ 4. Januar 1967) durch die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei über die gegenseitige Aufhebung der Visapflicht (Notenaustausch am 31. Juli 1990) ersetzt worden war (Nr. 19).

Ferner wurden Inhalt und Form des endgültigen Dokuments, durch welches das bilaterale Vertragssystem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik bestätigt werden soll, informativ erörtert.

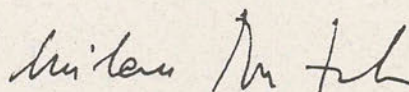
Die Ergebnisse der Expertengespräche werden den zuständigen Stellen beider Länder unterbreitet. Beide Seiten werden einander auf diplomatischem Wege über den Ausgang dieser Konsultationen informieren. Für die Erarbeitung des besagten endgültigen Dokuments und die Lösung der verbleibenden offenen Fragen wird eine zweite Gesprächsrunde in Bern erwogen.

Prag, den 17. November 1993

Für die Delegation  
des Eidgenössischen Departement  
für Auswärtige Angelegenheiten  
der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft

  
Dr. jur. Werner Baumann

Für die Delegation  
des Ministeriums  
für Auswärtige Angelegenheiten  
der Tschechischen Republik

  
Dr. jur. Milan Dufek

Anhang zur Niederschrift vom 17. November 1993

**Liste der Verträge zwischen der  
Schweizerischen  
Eidgenossenschaft und der  
Tschechischen und der  
Slowakischen Föderativen  
Republik**

in chronologischer Reihenfolge

1. Abkommen vom 21. Dezember 1926 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, samt Zusatzprotokoll und Verzeichnis, in Kraft getreten am 16. Dezember 1927.
2. Vertrag vom 21. Dezember 1926 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, samt Zusatzprotokoll, in Kraft getreten am 24. Februar 1929.
3. Vertrag vom 20. September 1929 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren, in Kraft getreten am 7. Juni 1930.

4. Protokoll Nr. 1 der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend die durch die tschechoslowakischen Dekrete des Jahres 1945 über die Verstaatlichung betroffenen schweizerischen Interessen, unterzeichnet in Bern am 18. Dezember 1946, im Wortlaut des Zusatzprotokolls (zum Protokoll Nr. 1 vom 18. Dezember 1946), unterzeichnet in Bern am 7. Februar 1947 und Spezielle Vereinbarung in Ausführung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 vom 18. Dezember 1946, unterzeichnet in Prag am 13. Dezember 1947.
5. Protokoll Nr. 2 der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend die durch die Vorschriften und Massnahmen über die Errichtung der nationalen Verwaltung und über die Konfiskationen betroffenen schweizerischen Interessen, unterzeichnet in Prag am 18. Januar 1947.
6. Provisorische Vereinbarung vom 10. September 1947 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend Luftverkehrslinien, samt Anhang mit Tabellen I und II, in Kraft getreten am 14. April 1948.
7. Briefwechsel zwischen dem Präsidenten der Tschechoslowakischen und dem Präsidenten der Schweizerischen Delegation hinsichtlich die Anwendung der schweizerisch-tschechoslowakischen Protokolle über die Verstaatlichungen, Konfiskationen und die nationale Verwaltung, Prag/Bern, 19./29. Dezember 1949.



8. Briefwechsel zwischen dem Präsidenten der Schweizerischen und dem Präsidenten der Tschechoslowakischen Delegation in Bern hinsichtlich Endtermin für die vorgesehene Verwirklichungsfrist betreffend die Entschädigungsbegehren vom 13. Februar 1948.
9. Protokoll Nr. 3 der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend die Anwendung des Protokolls Nr. 1 vom 18. Dezember 1946 auf die durch die tschechoslowakischen Nationalisierungsgesetze nach dem Jahre 1945 betroffenen schweizerischen Interessen vom 25. August 1948.
10. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei, abgeschlossen in Prag am 22. Dezember 1949.
11. Notenaustausch zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei zur Aenderung des Anhangs der Provisorischen Vereinbarung betreffend Luftverkehrslinien, vom 28. Juni 1950.
12. Handelsvertrag vom 24. November 1953 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik, samt Schlussprotokoll, in Kraft getreten am 28. August 1954.
13. Notenwechsel vom 26. April 1960 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend die Bestrebung von Unternehmungen der Luftfahrt, in Kraft getreten am 26. April 1960.

14. Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen, abgeschlossen in Bern am 27. Juni 1967.
15. Abkommen vom 7. Mai 1971 über den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, samt Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr, in Kraft getreten am 1. Juli 1971.
16. Vertrag vom 16. November 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen, samt Protokoll mit Beilagen, in Kraft getreten am 14. Januar 1976.
17. Vereinbarung vom 17. Dezember 1975 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse, samt Durchführungsprotokoll, in Kraft getreten am 15. Januar 1976.
18. Vereinbarung in Form eines Notenaustausches vom 6. Februar 1980 betreffend die Erweiterung des Geltungsbereichs der Vereinbarung vom 17. Dezember 1975 über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse auf das Fürstentum Liechtenstein, in Kraft getreten am 6. Februar 1980.
19. Notenaustausch vom 31. Juli 1990 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht, in Kraft getreten am 15. August 1990.

20. Abkommen vom 5. Oktober 1990 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, in Kraft getreten am 7. August 1991.
  
21. Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über einen mittelfristigen Kredit in der Höhe von US\$ 40 Mio., in Kraft getreten am 18. November 1991.
  
22. Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 10. Juni 1992 über Abmachungen im Agrarbereich, in Kraft getreten am 1. Dezember 1992 (zu veröffentlichen), bestätigt durch den Briefwechsel zwischen dem Bundesamt für Aussenwirtschaft und dem Wirtschaftsminister der Tschechischen Republik, 17. Mai / 1. Juli 1993.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

CK - 2. Dez. 93 11

p.B. 14.20.6 - BWE/FEL

Bern, den 30. November 1993

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

**EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**

- Bundesamt für Justiz,  
Sekt. für internationales Privatrecht
- Bundesamt für Polizeiwesen
- Bundesamt für Ausländerfragen
- Bundesamt für geistiges Eigentum

**EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN**

- Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

**EIDG. FINANZDEPARTEMENT**

- Eidg. Finanzverwaltung
- Eidg. Steuerverwaltung

**EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**

- Bundesamt für Aussenwirtschaft  
Dienst für mittel- und osteuropäische Länder

**EIDG. VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTDEPARTEMENT**

- Bundesamt für Verkehr
- Bundesamt für Zivilluftfahrt

**Bilaterale Verträge mit der ehemaligen  
Tschechoslowakei - Staatennachfolge der Tschechischen Republik;  
Expertengespräche in Prag am 16. und 17. November 1993**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unsere bisherige Korrespondenz betreffend die Staatennachfolge in bilaterale Verträge mit der ehemaligen Tschechoslowakei und senden Ihnen in der Beilage einen Bericht (samt Anhängen) über die Gespräche, die der Unterzeichnende in besagter Sache mit Vertretern des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik am 16. und 17. November 1993 in Prag führte.

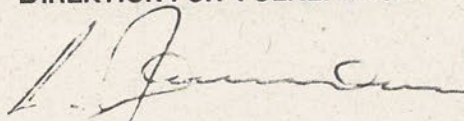
Den Stellungnahmen Ihres Amtes, die uns anlässlich einer Sitzung am 25. Januar 1993 mündlich (Bestätigung in unserem Schreiben vom 3. Februar 1993) oder in der Folge schriftlich zuzingen, wurde bei den Gesprächen, soweit möglich, Rechnung getragen.

Offen geblieben sind Fragen im Zusammenhang mit den schweizerisch-tschechoslowakischen Verträgen im Aussenhandelsbereich (vgl. Bericht Ziffer 3.1.). Wir werden demnächst mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft diesbezüglich Fühlung nehmen.

Allen anderen Aemtern wären wir verbunden, wenn sie uns noch **allfällige Bemerkungen** zu den Verträgen aus Ihrem Kompetenzbereich zukommen liessen. Ohne Ihren Gegenbericht bis zum 23. Dezember 1993 gehen wir davon aus, dass Sie mit der vorgenommenen Kategorisierung dieser Verträge einverstanden sind und insbesondere auch damit, dass wir in jenen Fällen, wo von Ihrer Seite im Gegensatz zur tschechischen Seite eine Anpassung des Vertrages angeregt wurde, wir nicht weiter auf eine diesbezügliche Kategorisierung in der Liste drängen. Wie im Bericht (Ziffer 2.4.) dargelegt, ist es Ihrem Amt ungeachtet dessen jederzeit unbenommen, dem zuständigen tschechischen Amt konkrete Aenderungsvorschläge oder eine Neuaushandlung des Vertrages vorzuschlagen.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und werden es nicht versäumen, Sie umgehend zu informieren, sobald das endgültige Dokument, durch welches das bilaterale Vertragssystem zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik bestätigt wird, vorliegt.

Mit freundlichen Grüssen  
**DIREKTION FÜR VÖLKERRECHT**



W. Baumann

**Kopie mit (Beilage samt Anhängen) an:**

- Politische Abteilung I
- Finanz- und Wirtschaftsdienst
- Schweizerische Botschaft Prag

**(mit herzlichem Dank für die grosszügige und effiziente Unterstützung)**

- Rechtsberater EDA
- Sektion Verkehr
- Sektion Staatsverträge
- KT
- BWE

CK - 2. Dez. 93 11